

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1645 - 1645, DOK 513.3

Vorschuß des Gläubigers für die Versorgung des dem Schuldners gehörenden Hundes während der Offenbarungshaft des Schuldners - Beschluß des AG Oldenburg vom 01.07.1991 - 11 M 601/91

Zwangsvollstreckung: Vorschuß des Gläubigers für die Versorgung des dem Schuldner gehörenden Hundes während der Offenbarungshaft des Schuldners (§§ 807, 902 ZPO; § 5 GVollzKostG; § 186 Nr. 3 GVollzGA);

hier: Beschluß des AG Oldenburg vom 1.7.1991 - 11 M 601/91 - Orientierungssatz:

Die Verhaftung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist nur zulässig, wenn der Gerichtsvollzieher für eine ordnungsgemäße sichere Versorgung des dem Schuldner gehörenden Hundes die notwendigen Vorkehrungen ergreift. Für die hierdurch entstehenden Kosten hat der Gläubiger einen angemessenen Vorschuß zu leisten.

AG Oldenburg, Beschl. v. 1.7.1991 - 11 M 601/91 -